

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 10. Mai 2023

Versand: 15. Mai 2023

Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000538

Gemeinde Mellingen; Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland "Teiländerung Parzelle 1486"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	19. November 2020
Mitwirkung und öffentliche Auflage	1. März 2021 bis 31. März 2021
Beschluss Gemeindeversammlung	17. November 2022
Eingereicht zur Genehmigung	27. Februar 2023
Ablauf der Beschwerdefrist	18. März 2023

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, die gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der von der Gemeindeversammlung Mellingen am 17. November 2022 beschlossenen Vorlage vor:

- Situationsplan 1:1'500 "Teiländerung Bauzone- und Kulturlandplan, Parzelle 1486"

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 30. Januar 2023 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV] vom 28. Juni 2000).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Damit die Erschliessung und anschliessend eine zonenkonforme Überbauung der Parzelle 141 sichergestellt werden kann, leitete die Gemeinde auf Antrag der Grundeigentümer der Parzelle 141

das vorliegende Teiländerungsverfahren der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland ein. Dazu ist eine Arrondierung der Strassenparzelle 1486 gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 3.5, vorgesehen. Für die Erschliessung besteht bereits ein rechtsgültiger Erschliessungsplan (kommunaler Überbauungsplan "Industriestrasse").

2.2 Vorprüfungsergebnis

Die abschliessende Vorprüfung erfolgte mit Bericht vom 19. November 2020 ohne Vorbehalt.

Erwägungen

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (siehe nachfolgende Ziffern).

3.3 Regionale Abstimmung

Regionale Aspekte werden nicht tangiert. Eine regionale Abstimmung ist nicht erforderlich.

3.4 Nutzungsplan Siedlung und Kulturland

3.4.1 Bauzonenabgrenzung im Einzelnen

Arrondierungen

Das in der Richtplankarte festgesetzte Siedlungsgebiet weist einen Anordnungsspielraum für die parzellenscharfe und planerisch zweckmässige Detailabgrenzung der Bauzonen auf (Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 3.5). Die Gemeinde sieht gestützt darauf die vorliegende Arrondierung (Einzonung) vor.

Die beantragte Arrondierung erfüllt die Voraussetzungen gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisungen 3.5, Fall d). Das Siedlungsgebiet wird nicht fortgeschrieben.

3.4.2 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Im Geoportal ist die von der Einzonung betroffene Fläche als Fruchtfolgefläche (FFF) dargestellt. Gestützt auf den Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes sowie die seinerzeitige Praxis der Erhebung nach Eignungsklassen mit Pauschalabzügen für Korrekturen, handelt es sich im vorliegenden Fall, entgegen der Darstellung im Geoportal, nicht um FFF.

Die Einzonung ist somit hinsichtlich des Bestandes an FFF als nicht relevant zu beurteilen. Sie ist somit aus fachlicher Sicht sachgerecht.

3.5 Weitere materielle Hinweise

3.5.1 Archäologie

Die Parzelle bildet die einzige mögliche Erschliessung für die Parzelle 141. Die Interessenslage der Kantonsarchäologie findet Erwähnung im zugehörigen Planungsbericht. Das ist sachgerecht. Die Interessen der Kantonsarchäologie bleiben durch übergeordnetes kantonales Recht, beispielsweise das Kulturgesetz vom 31. März 2009, und nach § 2 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Mellingen gewahrt.

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

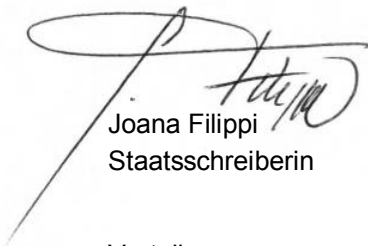
Beschluss

1.

Die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Teiländerung Parzelle 1486, beschlossen von der Gemeindeversammlung Mellingen am 17. November 2022, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Stadtrat, Grosse Kirchgasse 23, 5507 Mellingen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.